

FDP

Freie Demokratische Partei

Die Liberalen

FDP-Fraktion im Kreistag des Kreises Mettmann

Herrn Landrat
Thomas HENDELE
als Vorsitzendem des Kreisausschusses
Kreishaus, Düsseldorfer Straße 26
40822 M E T T M A N N

Mettmann, den 05.03.2007 We

Betr.: Sitzung des Kreisausschusses am 19.03.2007
hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion zur Aufnahme eines
Tagesordnungspunktes "Beschränkung der Verschwiegenheitspflicht
der Mitglieder der Aufsichtsräte der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann
mbH, der WfB - Werkstätten des Kreises Mettmann mbH und der
Beschäftigungsgesellschaft für den Kreis Mettmann mbH"

Sehr geehrter Herr Landrat,

die FDP-Kreistagsfraktion beantragt die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes im öffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses am 19.03.2007 mit dem Titel "Beschränkung der Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH, der WfB - Werkstätten des Kreises Mettmann mbH und der Beschäftigungsgesellschaft für den Kreis Mettmann mbH".

Beschlussvorschlag zur Beschlussfassung im Kreistag nach Vorberatung im Kreisausschuss:

1.
Der Kreis Mettmann beantragt und beschließt als Gesellschafter der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH und der WfB - Werkstätten des Kreises Mettmann mbH jeweils die Änderung deren Gesellschaftsverträge dahingehend, dass die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder beschränkt wird und künftig nur noch für solche Tagesordnungspunkte gilt, die zum Wohl der jeweiligen Gesellschaft zwingend der Verschwiegenheit bzw. aus Datenschutzgründen oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften der Geheimhaltung bedürfen. Die vom Kreis Mettmann entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats der WfB - Werkstätten des Kreises Mettmann mbH werden an diesen Beschluss gebunden.

2.

Der Kreis Mettmann beantragt als Gesellschafter der Beschäftigungsgesellschaft für den Kreis Mettmann mbH die Änderung deren Gesellschaftsvertrags dahingehend, dass die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder beschränkt wird und künftig nur noch für solche Tagesordnungspunkte gilt, die zum Wohl der Beschäftigungsgesellschaft für den Kreis Mettmann zwingend der Verschwiegenheit bzw. aus Datenschutzgründen oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften der Geheimhaltung bedürfen.

Begründung:

Die Überführung von Teilen der Verwaltung in eine privatrechtliche Organisationsform hat dazu geführt, dass der ganz überwiegende Teil der dort getroffenen Entscheidungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen wird. Hierdurch wird das Öffentlichkeitsprinzip, das nach dem Kommunalrecht für kommunale Beschlussorgane gilt, weitgehend außer Kraft gesetzt. Die demokratische Kontrolle durch die Bürgerschaft und die Medien ist dadurch eingeschränkt.

Die geforderte Beschränkung der Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Aufsichtsräte in den o.a. Gesellschaften eröffnet den Bürgern die Möglichkeit einer öffentlichen Debatte und den Medien die Möglichkeit einer gezielten Nachfrage und Recherche, auch wenn die Aufsichtsratssitzungen selbst gemäß geltendem Recht nichtöffentlich bleiben müssen.

Im beantragten Umfang kann die Beschränkung der Verschwiegenheitspflicht für Mitglieder von fakultativen Aufsichtsräten von rein kommunalen Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Hinblick auf die Öffnungsklausel des § 52 Abs. 1 a.E. GmbHG als mit dem geltenden Recht vereinbar angesehen werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Entscheidungen VG Regensburg, Urteil vom 02.02.2005, Az.: RN 3 K 04.1408, LKV 2005, 365 sowie BayVGH, Urteil vom 08.05.2006, Az.: 4 BV 05.756, BayVBl. 2006, 534 Bezug genommen. Soweit dies für erforderlich erachtet wird, wird die Verwaltung gebeten, diese beizuziehen und dem Kreisausschuss bzw. Kreistag zur Verfügung zu stellen.

Die im Beschlussvorschlag vorgenommene Differenzierung ist notwendig, da der Kreis Mettmann in der Gesellschafterversammlung der Beschäftigungsgesellschaft für den Kreis Mettmann mbH alleine nicht über die notwendige Mehrheit zur Änderung des Gesellschaftsvertrags verfügt und im Aufsichtsrat der WfB - Werkstätten des Kreises Mettmann mbH nach deren Gesellschaftsvertrag eine Vorberatung erforderlich ist.

In Bezug auf die weiteren Beteiligungen des Kreises, die in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung verfasst sind und über fakultative Aufsichtsräte verfügen, die Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH und die Regionale Bahngesellschaft Kaarst-Neuss-Düsseldorf-Erkrath-Mettmann-Wuppertal mbH (Regiobahn), ist eine entsprechende Antragstellung angesichts deren Gesellschafterstruktur unterblieben.

Mit freundlichen Grüßen

FDP-Kreistagsfraktion

Dirk Wedel
Fraktions - Vorsitzender